



GEMEINDE GAUTING

XV. Wahlperiode 2020 - 2026

Niederschrift über die öffentliche 40. Sitzung des Gemeinderates (Hybrid)

Sitzungsdatum:	Dienstag, 14.03.2023
Beginn:	19:35 Uhr
Ende	21:45 Uhr
Ort:	im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 39. Sitzung des Gemeinderates am 14.02.2023
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden
- 5 Geplante KiTa-Einrichtung - Umbau eines ehemaligen Bürogebäudes zur KiTa Alimonia Kids; Investitionskostenzuschuss der Gemeinde Gauting **Ö/0476/XV.WP**
- 6 Zwischenbericht zur Machbarkeitsstudie zum Neubau einer Kindertageseinrichtung auf dem Grundstück Fl.Nr.1442/4 in Wiesmahnstraße, Gauting **Ö/0455/XV.WP**
- 7 Feuerwehrkostensatzung; hier: Neufassung **Ö/0477/XV.WP**
- 8 Information zur Berichterstattung zum Ausbau des Tanklagers Krailling
- 9 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Zweiter Bürgermeister Herr Dr. Sklarek eröffnet um 19:35 Uhr die öffentliche 40. Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

0767 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Aufgrund technischer Probleme bei der Video-Übertragung der online teilnehmenden Ratsmitglieder verzögert sich der Beginn der Sitzung um 20 Minuten.

Der Zweite Bürgermeister Herr Dr. Sklarek stellt fest, dass die Ladung zur 40. Sitzung des Gemeinderats am 14.03.2023 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Es bestehen keine Einwände gegen die Tagesordnung.

0768 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 39. Sitzung des Gemeinderates am 14.02.2023

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 39. Sitzung des Gemeinderats am 14.02.2023 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 25 Nein 0

0769 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Keine

0770 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden

1. Radweg im Bereich VR-Bank am Bahnhofplatz (s. auch Anfrage aus dem Bauausschuss am 28.02.2023)

Der Zweite Bürgermeister Herr Dr. Sklarek informiert, dass derzeit geprüft werde, ob durch Anbringung eines Hinweisschildes auf Fahrradfahrer, die in Richtung Pippinunterführung fahren und hierbei die Jägerstr./Hubertusstraße queren, besser hingewiesen werden könne.

2. Verkehrshinweisschild an der (oberen) Bahnhofstraße: „Bei Stopp hier halten“ (s. auch Anfrage aus dem Bauausschuss vom 28.02.2023)

Der Zweite Bürgermeister Herr Dr. Sklarek bezieht sich auf eine Anregung aus der Sitzung des Bauausschusses, das Hinweisschild auffälliger zu gestalten, damit dieses nicht so leicht übersehen werde.

Er teilt mit, dass bereits ein Vorschlag erarbeitet sei, dieser jedoch noch mit der Polizei abgestimmt werde.

Anmerkung der Verwaltung:

Am Bahnhofplatz herrscht insgesamt eine unbefriedigende Verkehrslage. Hier sind nach Bewertung der Straßenverkehrs- und der Straßenbaubehörde sowie im Benehmen mit der Polizei keine unmittelbaren Gefahren abzuwehren, die über die generellen Gefahren des Straßenverkehrs auf zu engem Raum hinausgehen. Die Ursache der beschriebenen Verkehrskonflikte kann jedoch nach Ansicht der Verwaltung erst mit einem Umbau des Bahnhofplatzes befriedigend dauerhaft gelöst werden. Dies sieht man z.B. sehr plastisch an dem fehlenden Stück der Radwegeabtrennung zwischen Bienenapotheke und Ende der Ausbaustrecke im Zusammenhang mit dem Ausbau der oberen Bahnhofstraße. Diese Konflikte werden sich durch Schilder nur hilfswiese moderieren, nicht aber lösen lassen. Mehr Schilder erhöhen keine Übersichtlichkeit. Es bliebe jedoch auch bei einem Umbau bei einer Regelgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h. Da sich der Bundesgesetzgeber trotz Wunsch vieler Kommunalpolitiker in Deutschland nicht in der Lage gesehen hat, durch die StVO ein generelles Tempo 30 km/h innerorts auch für Sammlungsstraßen ohne Gefahrentatbestand nach § 45 StVO vorzusehen, wird die gelegentlich diskutierte Lösung über einen verkehrsberuhigten Bahnhofplatz (sog. Spielstraße) nur dann zu realisieren sein, wenn man bereit ist, dafür einer anderen Straße mit Sammlungs- und Verbindungsfunktion diese Aufgabe zuzuweisen, um die Germeringer Straße mit dem Ortskern zu verbinden. Das müsste aber eine Parallelstraße sein, die dadurch aufgrund der o.g. Gesetzeslage ihren Status als Tempo-30 km/h-Zone verlieren und mit 50 km/h und ÖPNV frequentiert würde. Der Bahnhofplatz ist nach Art seiner tatsächlichen verkehrlichen Nutzung kein Platz, sondern eine Straße. Dass der Bedarf einer Sammlungsstraße im Ortskern tatbestandlich vorhanden ist, sieht man in Gauting täglich, überdies ist die Existenz von Sammlungsstraßen regelmäßig Tatbestandsvoraussetzung für die Schaffung von angrenzenden Tempo-30-km/h Zonen. Diese Konfliktlage lässt sich mithin nur durch eine Entscheidung des Gemeinderates unter o.g. Prämisse oder durch eine Änderung der StVO auflösen, welche den Kommunen nicht nur mehr Handlungsspielräume im Einzelfall (Prüfungsaufwand; Rechtsrisiko) einräumt, sondern schlicht die Rechtslage dreht.

**0771 Geplante KiTa-Einrichtung - Umbau eines ehemaligen Bürogebäudes zur KiTa Alimonia Kids; Investitionskostenzuschuss der Ö/0476/XV.WP
Gemeinde Gauting**

Einführung und Sachvortrag: Zweiter Bürgermeister Herr Dr. Sklarek

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0476/XV.WP.
2. Der Gemeinderat bewilligt der Alimonia Kids GmbH zum Umbau eines Bürogebäudes zu einer Kindertageseinrichtung in der Germeringer Str. 3 in Gauting mit zwei Krippengruppen a 12 Kindern (24 Betreuungsplätzen) einen Investitionskostenzuschuss zu den Baukosten i.H.v. 349.002 € - unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2023 - zu gewähren.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Investitionskostenzuschuss (Baukostenzuschuss) gegenüber der Alimonia Kids GmbH in Form eines Bescheides mit den hierfür erforderlichen Voraussetzungen und Auflagen – unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2023 und erst nach Rechtskraft des Haushaltes 2023 - zu bewilligen.

Ja 25 Nein 0

0772 Zwischenbericht zur Machbarkeitsstudie zum Neubau einer Kindertageseinrichtung auf dem Grundstück Fl.Nr.1442/4 in Wiesmahdstraße, Gauting Ö/0455/XV.WP

Einführung: Zweiter Bürgermeister Herr Dr. Sklarek
Sachvortrag: Herr Bergsoy

Die PowerPoint-Präsentation ist der Niederschrift beigelegt.

Auf Nachfrage aus der Mitte des Rates, wieviel Personalwohnungen eingeplant seien, teilt Herr Bergsoy mit, dass der Bebauungsplan keinen Wohnraum zulasse.
Um Personalwohnungen mit einzuplanen, bedarf es einer Änderung des Bebauungsplans.

In der anschließenden Beratung wird darauf hingewiesen, dass der Prozess einer Bebauungsplanänderung bis zu 3 Jahre betrage und damit die Planung der bereits heute dringend benötigten Kinderbetreuungsplätze entsprechend lange verzögern würde.
Andererseits werden im gleichen Zuge dringend günstige Mietwohnungen für das Personal benötigt.

Nachdem abschweifend zum heutigen Thema über die grundlegende Notwendigkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Standorte sowie die Anzahl der fehlenden Plätze Bezug genommen wird, stellt GR Platzer einen Antrag zur Geschäftsordnung auf sofortige Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die sofortige Abstimmung.

Ja 11 Nein 14

GR Platzer stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Rednerliste.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beendigung der Rednerliste.

Ja 25 Nein 0

Nach Beendigung der Rednerliste erfolgt die Abstimmung.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0455 sowie von den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie des Architekturbüros Götze und Hadlich, München zum Neubau einer viergruppigen Tageseinrichtung mit bis zu 75 Betreuungsplätzen auf dem Grundstück mit der Flur Nr. 1442/4 in Gauting und von dem Bericht der Verwaltung über den Stand der Projektentwicklung.

2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung eines offenen Vergabeverfahrens nach VgV zur Auswahl eines Architekturbüros für die Planung der Kindertagesstätte.

Ja 23 Nein 2

0773 Feuerwehrkostensatzung; hier: Neufassung

Ö/0477/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Zweiter Bürgermeister Herr Dr. Sklarek

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0477/XV.WP.
2. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren**

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Gauting erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Gauting erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch und Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für aktive Mitglieder und diejenigen Mitglieder der Feuerwehren Gauting, die mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, sind Hilfeleistungen jeglicher Art kostenlos. Ausgenommen sind Fälle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Gauting, den XX.XX.XXXX

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei der durchschnittlichen jährl. Fahrleistung des Fahrzeugs und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Fahrzeuge auf PKW-Basis Kommandowagen KdoW 10/1	15 Jahren	2,89 €
Fahrzeuge auf Transporterbasis ELW 10/1, Mehrzweckfahrzeug MZF 11/1, Mannschaftstransportwagen MTW 14/1,	20 Jahren	0,70 €
Löschgruppenfahrzeug 41/1 bzw. 43/1 und Hilfeleistungslöschfahrzeug 40/1	25 Jahren	6,13 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 46/1	25 Jahren	10,26 €
Verkehrssicherungsanhänger	25 Jahren	2,80 €
<u>Sonderfahrzeuge</u>		
Teleskopgelenkmast TGM 33/1	25 Jahren	15,17 €
Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw) 56/1	25 Jahren	3,76 €
Rüstwagen RW 61/1	25 Jahren	7,99 €
Schlauchwagen SW 500 59/1	25 Jahren	6,20 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für	Bei den jährlich durchschnittlichen Ausrückestunden des Fahrzeugs und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
--	---

Fahrzeuge auf PKW-Basis Kommandowagen KdoW 10/1	13,79 €
Fahrzeuge auf Transporterbasis ELW 10/1, Mehrzweckfahrzeug MZF 11/1, Mannschafts- transportwagen MTW 14/1,	14,52 €
Löschgruppenfahrzeug 41/1 bzw. 43/1 und Hilfeleis- tungslöschfahrzeug 40/1	104,06 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 46/1	195,26 €
Mehrzweckanhänger	2,17 €
<u>Sonderfahrzeuge</u>	
Teleskopgelenkmast TGM 33/1	334,24 €
Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw) 56/1	90,77 €
Rüstwagen RW 61/1	124,69 €
Schlauchwagen SW 500 59/1	15,08 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a. sonstige Bedienstete **16,90 €**

b. ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) **16,90 €**

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Ja 23 Nein 0

0774 Information zur Berichterstattung zum Ausbau des Tanklagers Krailling

Einführung und Sachvortrag: Zweiter Bürgermeister Herr Dr. Sklarek

Der Zweite Bürgermeister Herr Dr. Sklarek informiert zum Stand des geplanten Projekts und zeigt hierzu Planskizzen, die den möglichen Verlauf einer Eisenbahnlinie zwischen Tanklager und Bahnanbindung der Streckenlinie S6 Richtung München aufzeigen. Weitere Skizzen zeigen die Zufahrt per LKW zur Verladestation.

Auf die Frage nach Möglichkeiten, den ehemaligen Bahnanschluss Richtung Gauting wieder zu erstellen und welche Verfahren dazu nötig seien, verliest der Zweite Bürgermeister Herr Dr. Sklarek nachfolgende Antwort der Regierung von Oberbayern:

„Das Vorhaben bedarf als Neubau einer Eisenbahnbetriebsanlage nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) grundsätzlich einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung. Eine solche könnte allerdings möglicherweise nach § 18 Abs. 1a AEG entfallen, welcher auszugsweise lautet: „(1a) Für folgende Einzelmaßnahmen, die den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn vorsehen, bedarf es keiner vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung, sofern keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht: ... 6. Die Herstellung von Gleisanschlüssen bis 2.000 Meter und von Zugführungs- und Industriestammgleisen bis 3.000 Meter.

Für die in Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Einzelmaßnahmen ist keine weitere baurechtliche Zulassung erforderlich; landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Werden durch das Vorhaben private oder öffentliche Belange einschließlich der Belange der Umwelt berührt, kann der Träger des Vorhabens die Feststellung des Planes nach Absatz 1 Satz 1 beantragen.“ Das antragstellende Unternehmen müsste gegenüber der Regierung von Oberbayern in diesem Fall nachweisen, dass hier keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, was evtl. problematisch wäre, da hier möglicherweise Wasserschutzgebiete und Biotope im Umgriff liegen. Gelände das aber, könnte es grundsätzlich eisenbahnrechtlich genehmigungsfrei das Zuführungsgleis bauen – die Eisenbahnaufsichtsbehörde würde lediglich Auflagen zur baulichen und betrieblichen Sicherheit veranlassen – wobei es gegebenenfalls zusätzlich notwendige Genehmigungen nach Naturschutz- und Wasserrecht z.B. für Baumfällungen gesondert bei den jeweils zuständigen Fachbehörden beantragen müsste.“

In der Beratung ist man sich grundsätzlich einig, dass eine Verlagerung des Verkehrs von Straße auf Schiene begrüßenswert sei. Nachdem jedoch viele Aspekte nicht bekannt seien, w.z.B. Anzahl der täglichen Fahrten, Lärmimmission insbesondere bei nächtlicher Be-/Entladung, Höhe des Zusatzaufkommens des LKW-Verkehrs für die Region etc. und der damit einhergehenden möglichen Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger, wird eine Positionierung zum jetzigen Zeitpunkt als kritisch erachtet.

Seitens eines Ratsmitglieds wird darauf hingewiesen, dass der Wald zwischen Stockdorf und Gauting als Haupttradweg diene, der vor allem von Schülern genutzt werde. Zudem handele es sich um ein Naherholungsgebiet u.a. für die Bürger von Gauting, das es zu schützen gelte. Die Durchbrechung der Fläche mit einem Güterverkehrsgleis lehne er daher vehement ab.

Der Zweite Bürgermeister schlägt vor, den Investor und einen Vertreter des Freistaates Bayern zu einer Sitzung des Bauausschusses einzuladen, um offene Fragen zu klären.

Des Weiteren wird nachgefragt, ob eine rechtliche Beratung sinnvoll sei bzw. ob bereits andere betroffene Umlandgemeinden rechtlich beraten werden.

Der Zweite Bürgermeister Herr Dr. Sklarek sagt die Prüfung zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, einen Vertreter des Vorhabenträgers und einen Vertreter des Freistaates Bayern zur Vorstellung des Projekts in den Bauausschuss einzuladen.

Ja 25 Nein 0

0775 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Bürgerbüro Stockdorf

GRin Dr. Wenzel erkundigt sich, wann das Bürgerbüro in Stockdorf wieder geöffnet werde. Herr Dr. Groth informiert, dass eine offene Stelle im Einwohnermeldeamt aktuell ausgeschrieben sei, aber die Bewerberlage schwierig sei. Eine andere Mitarbeiterin befinde sich in der Einarbeitungsphase. Wenn diese beiden Themen gelöst seien, bestehe eine Perspektive für die Wiedereröffnung.

Gauting, den 16.03.2023

Monika Rieckhoff
Schriftführung

Dr. Jürgen Sklarek
Zweiter Bürgermeister